

FMA-Mitteilung 2017/04 - ICAAP („Internal Capital Adequacy Assessment Process“)

Mitteilung betreffend ausgewählter Bestimmungen des bankspezifischen Internal Capital Adequacy Assessment Process („ICAAP“)

Referenz:	FMA-M 2017/04
Adressaten:	Alle Banken und Wertpapierfirmen („Institute“)
Publikation:	FMA-Website
Erlass	14. November 2017
Inkraftsetzung:	31. Dezember 2017
Letzte Änderung:	1. November 2019
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 4, 7a, 7b, 7c, 8, 19 und 35 ff. des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen („BankG“)• Art. 21c ff. der Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen („BankV“)• Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 („CRR“)
Anhänge:	<i>siehe Kapitel 4 dieser Mitteilung</i>

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Aufsichtsrechtliche Erwartungen an den ICAAP	3
2.1	Grundlagen	3
2.1.1	Aufsichtliche Überprüfung des ICAAP	4
2.1.2	Proportionalitätsprinzip	4
2.2	Mindestinhalte des ICAAP	5
2.2.1	Governance und interne Organisation.....	5
2.2.2	Allgemeine Definition des ICAAP	5
2.2.3	ICAAP-Perspektiven	6
2.2.4	Zu berücksichtigende Risiken.....	7
2.2.5	Risikotragfähigkeit	7
2.2.6	Definition des internen Kapitals	8
2.2.7	Annahmen und wesentliche Parameter.....	8
2.2.8	Diversifikations- und Korrelationseffekte zwischen Risikoarten	8
2.2.9	Stresstest-Programme.....	8
2.2.10	Validierung der Stress-Test-Programme	9
2.3	Einreichung des FMA-Fragebogens.....	9
3.	Änderungsverzeichnis	10
4.	Schlussbestimmungen.....	10
5.	Anhang.....	11

1. Einleitung

Die vorliegende Mitteilung erläutert ausgewählte Bestimmungen des bankspezifischen Internal Capital Adequacy Assessment Process („ICAAP“) und ersetzt damit die FMA-Mitteilung Nr. 10/2009. Die Mitteilung legt zudem Formate fest, in denen die Ausführungen zum ICAAP bei der FMA periodisch einzureichen sind.

Gemäss Art. 7a Abs. 1 des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG) haben Banken und Wertpapierfirmen (im Folgenden: Institute) „die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien zu regeln. Sie müssen insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Rest-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, Konzentrations-, Verbriefungs-, Gegenpartei-, Zinsänderungs- und Reputationsrisiken, operationelle und rechtliche Risiken sowie das Risiko einer übermässigen Verschuldung erfassen, begrenzen und überwachen“.

Zu diesem Zweck haben die Institute über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren zu verfügen, mit denen sie die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des internen Eigenkapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können (Art. 7a Abs. 3 BankG). Hierbei berücksichtigen Institute insbesondere die Vorgaben nach Art. 21c ff. der Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen (BankV) sowie die Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörden.

Diese Mitteilung fokussiert insbesondere auf Art. 4, 7a, 7b, 7c und 8 BankG, sowie auf die Bestimmungen in Art. 21c ff. BankV, unter Berücksichtigung von Art. 19 ff. BankG und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR). Die FMA berücksichtigt in der Mitteilung zudem die einschlägigen Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörden (insbesondere der EBA) sowie des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB).

Die vorliegende Mitteilung wird von der FMA i.S.d. ständigen FMA-Praxis und Ziff. 5.5 Bst. d des FMA-Organisationsreglements erlassen. Aus der Mitteilung können weder Rechte noch Pflichten der Institute abgeleitet werden, sofern sich diese nicht aus dem BankG, der BankV oder aus europäischen Vorgaben ergeben. Die Mitteilung dient damit der Vollzugshilfe, Transparenz, Effektivität und Effizienz der behördlichen Verwaltungspraxis. Die FMA evaluiert die Erwartungshaltung dieser Mitteilung laufend und berücksichtigt auch regulatorische Entwicklungen (etwa im Rahmen des Abwicklungsregimes) zeitgerecht.

2. Aufsichtsrechtliche Erwartungen an den ICAAP

2.1 Grundlagen

Gemäss Art. 4 und 7a Abs. 3 BankG wird von den Instituten verlangt, dass sie jederzeit für eine angemessene Eigenmittelausstattung sorgen. Eine angemessene Eigenmittelausstattung setzt sich aus den Bestandteilen der Säulen 1 und 2 zusammen. Dabei werden von „Säule 1“ die Mindestanforderungen für Kredit-, Markt-, und operationelle Risiken und von „Säule 2“ die von diesen Mindestanforderungen nicht vollständig (z.B. Kreditrisikokonzentration), oder überhaupt nicht erfassten Risiken (z.B. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, Geschäftsrisiken und strategische Risiken) sowie den Risiken, die ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen (z.B. Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld wie etwa Auswirkungen des Konjunkturzyklus), abgedeckt. Kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiken (Abruf-, Termin- und Refinanzierungsrisiken) sind grundsätzlich im Internal Liquidity Adequacy Assessment Process („ILAAP“) abzubilden. Die Erfassung des „Systemrisikos“ (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 13 BankG) bildet keinen Aspekt des ICAAP.

Zur Ermittlung der notwendigen Eigenmittelausstattung wird von den Instituten die Anwendung solider, wirksamer und umfassender Strategien und Verfahren verlangt. Der FMA obliegt es, diese Strategien und Verfahren zu überprüfen und zu beurteilen (Art. 35a ff. BankG).

2.1.1 Aufsichtliche Überprüfung des ICAAP

Für Zwecke der aufsichtlichen Überprüfung des ICAAP haben die Institute die seitens der FMA jährlich übermittelten FMA-Fragebögen („FMA-Fragebogen zu ICAAP“) auszufüllen und zeitgerecht an die FMA zu melden. Die Informationen sind jeweils auf der nach Art. 7b BankG geltenden Anwendungsebene des ICAAP (d.h. ausschliesslich auf Einzel- oder Gruppenbasis¹) vorzulegen.

Die „EBA-Leitlinien zu ICAAP- und ILAAP-Informationen“ (EBA/GL/2016/10) enthalten eine demonstrative Beschreibung jener Inhalte des ICAAP, die ein Institut der zuständigen Behörde bereitzustellen hat. Die EBA-Leitlinien werden durch die soeben erwähnten FMA-Fragebögen operationalisiert und umgesetzt.

Es wird erwartet, dass die Institute sämtliche im FMA-Fragebogen erwähnten Informationen vorlegen oder aber darlegen, warum ein Punkt aufgrund der Grösse, des Geschäftsmodells und der Komplexität des Instituts nicht relevant ist. Insgesamt liegt es in der Verantwortung der Institute, hinreichend bestimmte Informationen vorzulegen, die der FMA eine Bewertung des jeweiligen ICAAP ermöglicht.

2.1.2 Proportionalitätsprinzip

Gemäss den zugrundeliegenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind die implementierten Verfahren und Systeme in Bezug auf die Art, Komplexität und Grösse der Institute bzw. deren Geschäfte angemessen umzusetzen. Dieser Zusammenhang wird als Proportionalitätsprinzip bezeichnet. Dieses Prinzip ist gerade für kleinere Institute mit eingeschränktem Geschäftskreis wichtig, da eine vollumfängliche Implementierung komplexer Verfahren und Systeme für diese in einem unverhältnismässigen Aufwand resultieren könnte. Je grösser und komplexer die Geschäftstätigkeit eines Instituts jedoch ist, desto sophistizierter und detaillierter sind die internen Kontrollverfahren und Systeme zu implementieren. In keinem Fall bedeutet Proportionalität die Neutralisierung gesetzlicher Mindestvorgaben.

Für die Zwecke der vorliegenden Mitteilung werden die Institute aus Gründen der Proportionalität wie folgt eingeteilt:²

- Kategorie 3: Institute von erheblicher Bedeutung gemäss Art. 3b BankV
- Kategorie 2: Institute, die nicht unter Kategorie 3 fallen mit einer Bilanzsumme von zumindest CHF 1 Mrd. **oder** einem verwalteten Kundenvermögen von zumindest CHF 2 Mrd.
- Kategorie 1: Sonstige Institute

In allen Fällen müssen die angewandten Verfahren solide, wirksam und umfassend gegenüber der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Institute sein. Die Ausgestaltung der Verfahren und Systeme ist an die Situation des jeweiligen Instituts anzupassen. Demnach können bei Instituten, in denen die Geschäftsleitung aktiv in beinahe alle Aspekte des Tagesgeschäfts eingebunden und das eingegangene Risiko auf nachvollziehbare Weise überschaubar ist (Kategorie 1), regelmässig einfachere Management- und Überwachungsprozesse ausreichen, wohingegen Institute mit einem komplexeren und umfangreicheren Risikoprofil und tiefer delegierten Entscheidungsprozessen auch aufwändigere und detailliertere

¹ Der Begriff „Gruppe“ orientiert sich zu diesem Zweck am regulatorischen Konsolidierungskreis gemäss Art. 7b und 7d BankG i.V.m. Art. 11 ff. CRR. Einzubeziehen sind daher grundsätzlich sämtliche Tochterunternehmen, die Institute (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 CRR) und Finanzinstitute (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 CRR) oder Anbieter von Nebendienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18 CRR) sind, ungeachtet ob sich deren Sitz innerhalb oder ausserhalb des EWR befindet (vgl. Art. 18 CRR).

² Die Schwellenwerte und Qualifikationen beziehen sich stets auf den Stichtag 31.12.

Management- und Überwachungsprozesse benötigen (Kategorie 2 und 3). Mit zunehmender Komplexität der Managementprozesse werden auch tiefgreifendere Kontrollprozesse notwendig, die die Richtigkeit der Ergebnisse der Managementsysteme sowie deren Überprüfung sicherstellen.

Bezüglich des Ausfüllens der FMA-Fragebögen wird von den Instituten eine weitgehend vollständige Meldung sämtlicher Inhalte erwartet, sofern diese nicht für einzelne Risikoarten nachvollziehbar nachweisen können, dass diese nicht wesentlich für das Institut oder die Institutsgruppe sind.

2.2 Mindestinhalte des ICAAP

2.2.1 Governance und interne Organisation

In Anbetracht der tragenden Rolle des ICAAP für das jeweilige Institut sind sämtliche Kernelemente – z.B. Governance-Struktur, Dokumentationsanforderungen, Umfang im Hinblick auf die abgebildeten Risiken und deren Abgrenzung, Zeithorizont, wichtige Annahmen und Parameter zur Risikomessung – vom Verwaltungsrat (bzw. bei abweichender Rechtsform von dem nach PGR zuständigen Organ) zu genehmigen und zu verantworten. Die FMA erwartet zudem, dass der Verwaltungsrat laufend in die Ergebnisse des ICAAP angemessen eingebunden wird und sich dieser auch proaktiv zu Schwerpunktthemen informiert.

Der ICAAP ist angemessen in die Gesamtbanksteuerung zu integrieren und laufend weiterzuentwickeln („use test“). Die Rahmenbedingungen (z.B. Geschäftsmodell, identifizierte Risiken), Vorgaben (z.B. Risikoappetit, Limitwesen) und Ergebnisse des ICAAP (z.B. Risikotragfähigkeit) sollten institutsweit angemessen kommuniziert werden (etwa durch Reglemente und/oder Schulungen). Der ICAAP ist zudem ausreichend im Rahmen des Prüfprogramms der Internen Revision gemäss Art. 34 i.V.m. Anhang 4 BankV zu berücksichtigen.

Da der ICAAP ein fortlaufender Prozess ist, nehmen die Institute die ICAAP-bezogenen Ergebnisse in angemessenen Zeitabständen (wie wesentliche Veränderungen bei Risiken und Schlüsselindikatoren) in ihre interne Berichterstattung auf. Dies erfolgt mindestens jährlich, bei Instituten der Kategorie 3 jedoch in kürzeren Abständen.

Die Institute haben hier auf eine hohe Qualität und die regelmässige, nachvollziehbare und dokumentierte Validierung der verwendeten Daten und der Datenarchitektur, sowie der gesamten IT-Infrastruktur, zu achten. Die Institute sollten ausreichend personelle, finanzielle und materielle Ressourcen bereitstellen, um die effektive Entwicklung und Pflege ihrer Dateninfrastruktur sicherzustellen. Die Institute sollten in der Lage sein, die Vollständigkeit der Risikodaten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die Institute sicherstellen, dass Risikodaten auch ausserbilanzielle Risiken vollständig erfassen.

2.2.2 Allgemeine Definition des ICAAP

Gemäss Art. 7a Abs. 1 BankG regelt das Institut die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften schriftlich in einem nachvollziehbaren Reglement oder in internen Richtlinien. Das Risikomanagement im Sinne dieser Mitteilung umfasst die Festlegung angemessener Risikostrategien sowie die Einrichtung angemessener Risikomanagement- und Risikokontrollprozesse, inklusive der Festlegung bankinterner Risiko- und risikoadjustierter Erfolgskennzahlen. Diese Strategien und Prozesse sollen gewährleisten, dass jederzeit genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken („Deckungspotential“) vorhanden ist (ICAAP als Teil der „Säule 2“).

Ausgangspunkt des Risikomanagements ist stets die Vorgabe einer kommunizierten und konsequenten Risikostrategie, die den Rahmen für die Risikopositionierung eines Instituts vorgibt. Kommen neue Tatsa-

chen zum Vorschein, die von der Risikostrategie noch nicht erfasst sind, so sind diese dort aufzunehmen und entsprechend zu würdigen.

Die Aufgabe der Risikoidentifizierung ist die strukturierte Erfassung aller bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken, welche die Erreichung der Ziele oder die Stabilität des Instituts gefährden können. Gerade bei grenzüberschreitend tätigen Instituten und Gruppen wird zudem erwartet, dass diese die spezifischen Regelungen oder besonderen Risiken anderer EWR-Mitgliedstaaten und/oder Drittländer in ihren internen Systemen angemessen berücksichtigen, auch wenn diese nicht oder nicht ausdrücklich von den europäisch-harmonisierten Regularien adressiert werden (z.B. sektorieller Antizyklischer Kapitalpuffer in der Schweiz). Der Risikoidentifizierung kommt im Rahmen des Risikomanagementprozesses eine grosse Bedeutung zu, da sie am Anfang steht und somit nur die hierbei erkannten Risiken gesteuert und begrenzt werden können. Institute haben in den internen Reglementen somit transparent und begründet darzulegen, welche Risiken sie als wesentlich erachten. Werden neue wesentliche Risiken identifiziert, so hat das Institut die internen Kontrollmechanismen entsprechend anzupassen und die Anpassung innerhalb des Instituts und der Institutsgruppe zu kommunizieren.

Entsprechend wird von den Instituten erwartet, dass sie im Rahmen des ICAAP sämtliche Risiken beurteilen und quantifizieren, die einen wesentlichen Einfluss auf ihr Kapital oder ihre Erträge haben könnten. Es wird weiterhin erwartet, dass sie Schlussfolgerungen daraus ziehen und die angemessene Kapitalausstattung mittelfristig in einer Gesamtbetrachtung ermitteln und gewährleisten („Risikotragfähigkeit“). Sämtliche quantitativen Bewertungen müssen auf nachvollziehbaren Daten basieren sowie vollumfänglich in die Strategien sowie die geschäftlichen Entscheidungs- und Risikomanagementprozesse des Instituts (internes Berichtswesen, Limitsystem, Risikoappetitrahmenwerk) einfließen. Erweist sich die Quantifizierbarkeit von wesentlichen Risiken als schwierig oder fehlen die entsprechenden Daten, sollten diese Risiken nicht von der Beurteilung ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten die Institute hinreichend konservative Risikowerte festlegen, wobei alle relevanten Informationen berücksichtigt und die Angemessenheit und Konsistenz der gewählten Risikoquantifizierungsmethoden sichergestellt sein sollten. Auch in diesem Fall sind die konservativen Annahmen regelmässig zu validieren und nachvollziehbar auszugestalten.

Die Strategien und Prozesse müssen konsistent und kohärent ausgestaltet sein. Hierbei wird von den Instituten auch erwartet, dass sie die Konsistenz und Kohärenz zwischen ihrem ICAAP einerseits und ihren Sanierungsplänen und -vorkehrungen (z.B. Schwellenwerte für Frühwarnsignale und Indikatoren des Sanierungsplans, Eskalationsverfahren und potenzielle Managementmassnahmen) andererseits sicherstellen. Darüber hinaus sollen potenzielle ICAAP-relevante Massnahmen mit wesentlichen Auswirkungen in den Sanierungsplan einfließen, und umgekehrt, um sicherzustellen, dass die Verfahren und Informationen in den dazugehörigen Dokumenten konsistent und auf aktuellem Stand sind.

Der ICAAP, sowie dessen Strategie und Prozesse, sind innerhalb des Instituts und gegebenenfalls innerhalb der Gruppe angemessen zu kommunizieren.

2.2.3 ICAAP-Perspektiven³

Es wird von den Instituten erwartet, dass sie einen verhältnismässigen ICAAP-Ansatz implementieren, der auf zwei komplementären Perspektiven, einerseits auf der Überlebensfähigkeit des Instituts („ökonomische interne Perspektive“) sowie andererseits auf der Sicherstellung der laufenden Erfüllung sämtlicher rechtlicher und interner Anforderungen („normative interne Perspektive“) basiert. Kurzfristige Perspektiven (idR. ein Jahr) sind durch längerfristige (idR. mindestens dreijährigen Horizont) Verfahren (einschliesslich Kapitalplanung) zu ergänzen, die sich auf glaubwürdige Basisszenarien und angemessene, institutsspezifische

³ Weiterführend zu den Perspektiven des ICAAP vgl. EZB, Leitfaden für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP), 14ff (Grundsatz 3).

und marktweite adverse Stressszenarien stützen (vgl. unten zu Stresstest-Programme). Die diesbezüglichen Ergebnisse sollten wiederum zur gegenseitigen Validierung und Ergänzung der Perspektiven und Szenarien dienen.

2.2.4 Zu berücksichtigende Risiken

Es liegt in der Verantwortung der Institute, einen regelmässigen Prozess zur Identifizierung sämtlicher bestehender oder potenzieller wesentlicher Risiken zu implementieren. Die identifizierten Risiken sollten sich auf alle Geschäftsfelder und Gruppenentitäten beziehen und dem Reputationsrisiko auf Einzel- und konsolidierter Basis ausreichend Rechnung tragen.

Die FMA erwartet sich neben den sonstigen wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken in allen Fällen eine konkrete Berücksichtigung des Geschäfts- und strategischen Risikos (einschliesslich der Geschäftsrisiken aus dem verwalteten Kundenvermögen sowie Länder- bzw. geopolitisches Risiko), der Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld (z.B. Auswirkungen von volkswirtschaftlicher und/oder politischer Entwicklung) sowie besonderer Risiken aus Wertpapierdienstleistungen, Depotgeschäft, Privat Banking und Asset Management sowie IT-Risiken. Institute sollten zudem Risiken, die aus wesentlichen Abhängigkeiten (z.B. Auslagerungen, Korrespondenzbankbeziehungen, bedeutende Geschäftspartner) generiert werden, angemessen im ICAAP berücksichtigen.

Im Falle von Konglomeraten und bei Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche (z.B. an Versicherungsunternehmen) müssen die Institute im Rahmen ihres ICAAP auch die inhärenten Risiken der jeweiligen Branche berücksichtigen, beispielsweise das Versicherungsrisiko.

Ferner erwartet sich die FMA eine ausdrückliche Berücksichtigung und Quantifizierung der Risiken aus der Inanspruchnahme von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (z.B. als Subkategorie des operationellen Risikos), sofern es sich hier um ein wesentliches Risiko handelt.

2.2.5 Risikotragfähigkeit

Ein Institut hat sicherzustellen, dass gegenüber den eingegangenen Risiken fortlaufend genügend internes Kapital (Deckungspotential/Risikodeckungsmasse) vorhanden ist. Übersteigt das effektiv vorhandene Deckungspotential das gegenüber den eingegangenen Risiken erforderliche Deckungspotential, so ist die Risikotragfähigkeit gegeben. Aufgrund einer sich ändernden Risikopositionierung und unvorhersehbarer Ereignisse wird von den Instituten erwartet, dass diese stets ausreichende interne Puffer vorhalten, um Schwankungen im wirtschaftlichen Umfeld leicht ausgleichen zu können („Management-Puffer“). Die Risikotragfähigkeit eines Instituts ist nur dann nachhaltig sichergestellt, wenn die vorhandenen Risikodeckungsmassen zu jedem Zeitpunkt grösser als die eingegangenen Risiken sind. Andere institutsindividuelle Berechnungen zur Risikotragfähigkeit können ebenfalls angewandt werden, sind jedoch ergänzend zu den regulatorischen Anforderungen zu verstehen. Auf der Grundlage des Risikoprofils ist sicherzustellen, dass alle wesentlichen Risiken des Instituts durch internes Kapital laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gewährleistet wird. Dies macht eine Identifizierung aller Risiken und für alle wesentlichen Risiken eine Approximierung, Begründung und – falls notwendig – eine Zuteilung bzw. Allokation von internem Kapital erforderlich.

Die Feststellung sowie die Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Wesentlichkeit von Risiken und Risikoarten sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Feststellung der Risikotragfähigkeit ist für alle Risiken separat sowie auf aggregierter Ebene für das Institut zu berechnen. Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ist zusätzlich in Bezug auf die vorhandenen Ressourcen zu gewährleisten. Das bedeutet für eine Risikoexpansion, dass diese nur im Rahmen der verfügbaren Ressourcenkapazitäten erfolgen darf.

Die Wahl der Methoden zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung des Instituts. Die den Methoden zu Grunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Angemessenheit

der Methoden ist nach der Komplexität, Grösse und dem Risikoprofil der getätigten Geschäfte zumindest jährlich zu überprüfen, wobei bei Instituten der Kategorie 3 eine höhere Frequenz, zumindest im Rahmen der wesentlichsten Risiken, erwartet wird.

2.2.6 Definition des internen Kapitals

Definition und Komposition des internen Kapitals müssen mit der ICAAP-Perspektive zum Kapitalbedarf übereinstimmen. Im Rahmen der Überprüfung des ICAAP legen die Aufsichtsbehörden ein besonderes Augenmerk auf die Qualität des Kapitals und erwarten beim internen Kapital eine solide Qualität. Die FMA erwartet sich hierbei von sämtlichen Instituten, dass ihr Deckungspotential aus hartem Kernkapital gemäss Art. 26 CRR, besteht.

2.2.7 Annahmen und wesentliche Parameter

Es ist Aufgabe der Institute, wesentliche Parameter und Annahmen (Konfidenzniveaus, Haltedauern usw.) festzulegen, die für ihre jeweiligen Umstände angemessen sind. Diese Parameter und Annahmen sollen dem Risikoappetit, den Markterwartungen, dem Geschäftsmodell und dem Risikoprofil entsprechen, d.h. die Parameter sollen auf allen Ebenen (Risikofaktoren, Portfolios und Länder) mit den angenommenen Szenarien übereinstimmen. Die Institute haben über Systeme zu verfügen, die eine konsistente Abbildung der Risikotragfähigkeit sowohl zu normalen, als auch zu adversen Marktbedingungen erlauben. Hierbei ist auf Konsistenz mit den zu berechnenden Stressszenarien zu achten.

Instituten der Kategorie 3 wird seitens der FMA empfohlen, ergänzend auch über Verfahren zu verfügen, mit denen der Expected Shortfall („conditional VaR“) kalkuliert werden kann.

2.2.8 Diversifikations- und Korrelationseffekte zwischen Risikoarten

Im Rahmen des ICAAP sind auch Korrelationen sowie prozyklische Wirkungen zwischen den Risikoarten (etwa zwischen Kredit- und Länder- oder zwischen Markt- und Liquiditätsrisiken) zu berücksichtigen.

Die FMA weist darauf hin, dass diese bei Würdigung des ICAAP seitens der Institute behauptete, begünstigende Interrisikodiversifikationen (etwa zwischen Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken) nicht berücksichtigt und grundsätzlich von einer „additiven Wirkung“ der Risiken (d.h. vollständig positive Korrelation) ausgeht. Es wird erwartet, dass die Institute dies berücksichtigen wenn sie Interrisikodiversifikation in ihrem ICAAP einbeziehen. Sie sollten diesbezüglich für vollständige Transparenz sorgen, d.h. sie sollten neben den Nettozahlen zumindest die Bruttozahlen vor Berücksichtigung von Interrisikodiversifikationseffekten ermitteln und entsprechend darstellen.

2.2.9 Stresstest-Programme

Die FMA erwartet von den Instituten die Erarbeitung, Durchführung und Dokumentation bankinterner Stress-Test-Programme in Einklang mit den EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04). Die Stressszenarien müssen auf die wesentlichen Schwächen des Instituts ausgerichtet sein, die sich aus seinem Geschäftsmodell und seinem operativen Umfeld unter makroökonomischen und idiosynkratischen Stressbedingungen bzw. aus der Kombination aus beiden Aspekten, ergeben. Die Anwendung aussergewöhnlicher, aber plausibler Annahmen in Verbindung mit der Konzentration auf die Hauptanfälligkeiten des Instituts sollte zu wesentlichen Auswirkungen für das interne und das regulatorische Kapital führen sowie, sofern dies zu einer Steigerung der Aussagekraft der Stress-Tests beiträgt, Zweit- oder Rückkopplungseffekte inkludieren.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Institute in verhältnismässiger Weise und in angemessener Anzahl unterschiedliche Stresstests durchführen und nachvollziehbare Notfallkonzepte aus den Stresstests ableiten.

Institute der Kategorie 3 haben zudem angemessene und nachvollziehbare „Reverse-Stresstests“ (im Sinne der EBA/GL/2018/04) durchzuführen.

Die FMA erwartet sich von den Instituten, dass der Verwaltungsrat regelmässig über die Ergebnisse der Stresstest-Programme und der daraus gezogenen Schlüsse und Reaktionen (Notfallplanung) informiert wird.

2.2.10 Validierung der Stress-Test-Programme

Die Institute sollten ihre Stresstest-Programme regelmässig validieren, um deren Effektivität und Robustheit zu ermitteln, und gegebenenfalls entsprechend aktualisieren. Die Institute nehmen dabei regelmässig, Institute der Kategorie 3 und 2 mindestens jährlich, eine eingehende Prüfung der Anfälligkeiten vor, die institutsweit sämtliche wesentliche Risiken umfasst. Auf der Grundlage dieser Prüfung definieren die Institute unterschiedliche Stressszenarien, die – über das Basisszenario im ICAAP hinaus – im Kapitalplanungsprozess zu berücksichtigen sind. Die Institute überwachen und eruieren dabei neue Bedrohungen, Anfälligkeiten und Veränderungen des Umfelds, um zu überprüfen, ob ihre Stressszenarien noch angemessen sind, um sie andernfalls an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Zudem wird erwartet, dass die Szenarien erneut bestätigt und in regelmässigen Abständen angewandt werden, um potenzielle Auswirkungen auf die massgeblichen Indikatoren für die Angemessenheit der Kapitalausstattung im Jahresverlauf zu überwachen. Die Validierung ist angemessen zu dokumentieren.

Institute der Kategorie 3 und 2 sollten einen Gesamtbankstresstest zumindest jährlich und ergänzend Stresstests der wesentlichsten Risiken zweimal jährlich durchführen. Sämtliche Institute haben ad-hoc-Stresstests bei wesentlichen Änderungen im Geschäftsmodell oder des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds durchzuführen.

2.3 Einreichung des FMA-Fragebogens

Der FMA-Fragebogen (wird seitens der FMA jährlich bis zum 31.12. an die Institute übermittelt) ist über die bestehenden Kommunikationswege elektronisch, **bis zum 31. Mai** jeweils für den **Stichtag 31. Dezember des Vorjahres** in wahlweise deutscher oder englischer Sprache zu übermitteln, wobei wesentliche zwischenzeitliche Änderungen des ICAAP eigens auszuweisen sind.

Die Institute haben im FMA-Fragebogen grundsätzlich selbst einzuschätzen, in welcher Granularität sie ihre internen Kontrollmechanismen, Prozesse und Richtlinien darlegen bzw. welche Dokumente für die behördliche Würdigung notwendig sind. Werden sehr umfangreiche und/oder sehr detaillierte Dokumente beigelegt, so sind jedenfalls auch konkrete und gebündelte Referenzen im FMA-Fragebogen selbst zu integrieren. Werden besonders granulare Informationen (z.B. ergänzende Unterlagen im Zusammenhang mit lokalen Dashboards, Sitzungsprotokollen, einzelnen Leistungskennziffern usw.) nicht mitgesandt, sollten Institute ihre allgemeinen Grundsätze zu diesen Punkten darlegen und im Leitfaden angeben, welche Informationen fehlen, sofern diese Information für das Verständnis des Gesamtdokuments oder eines Segments davon wesentlich sind.

3. Änderungsverzeichnis

Am 1. November 2019 wurden folgende materielle Änderungen vorgenommen:

Kapitel	Änderung
2.2.1	Ergänzende Erwartungshaltungen hinsichtlich Kommunikation. Ergänzende Erwartungshaltungen hinsichtlich Datenqualität und Dateninfrastruktur
2.2.2	Ergänzung hinsichtlich die Konsistenz von ICAAP und Sanierungsplanung
2.2.4	Ergänzung der Erwartungshaltung zur Quantifizierung weiterer Risiken
2.2.7	Entfall der Vorgaben zum Konfidenzniveau
2.2.11 f.	Ergänzung der EBA-Vorgaben zum bankinternen Stress-Testing und Validierung
2.3	Festlegung der Fristen der Übermittlung der Fragebögen zu ICAAP auf 31.5. des jeweiligen Folgejahres (ungeachtet der Kategorisierung des Instituts). Entfall der Vorgaben zum Leitfaden
Anhang	Aktualisierung des Anhangs um neue EBA-Leitlinien

4. Schlussbestimmungen

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 14. November 2017 erlassen und tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft. Die Änderungen vom 1. November 2019 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

5. Anhang

Regulatorische Grundlagen (Auswahl)

- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)
- Richtlinie 2013/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV)
- EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2018/03)
- EBA-Leitlinien zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP-Informationen vom 10. Februar 2017 (EBA/GL/2016/10)
- Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2018/02)
- EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäss Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 18. Januar 2017 (EBA/GL/2016/07)
- EBA-Leitlinien für die Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft vom 15. Juli 2015 (EBA/GL/2015/18)
- EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11)
- EBA-Leitlinien zu Vergütungspolitik und -praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und -dienstleistungen im Privatkundengeschäft vom 13. Dezember 2016 (EBA/GL/2016/06)
- EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäss Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 27. Juni 2016 (EBA/GL/2015/22)
- EBA-Leitlinien für Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, die ausserhalb eines Regelungsrahmens Banktätigkeiten ausüben, gemäss Artikel 395 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 3. Juni 2016 (EBA/GL/2015/20)
- EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04)
- EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02)
- Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).